

GEMEINSAMES MINISTERIALBLATT

*des Auswärtigen Amtes / des Bundesministers des Innern
des Bundesministers für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte
des Bundesministers für Wohnungsbau / des Bundesministers für gesamtdeutsche Fragen
des Bundesministers für Angelegenheiten des Bundesrates / des Bundesministers für Familienfragen
des Bundesministers für Atomfragen*

HERAUSGEGEBEN VOM BUNDESMINISTERIUM DES INNERN

8. Jahrgang

Bonn, den 12. April 1957

Nummer 10

INHALT

Amtlicher Teil

Auswärtiges Amt

Bek. v. 22. 3. 57, Ausländische Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	109
Bek. v. 23. 3. 57, Wahlkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in Stanleyville (Belg.-Kongo)	110
Bek. v. 27. 3. 57, Konsulat der Bundesrepublik Deutschland in Minneapolis	110

Der Bundesminister des Innern

I. Verfassung und Verwaltung

Bek. v. 20. 3. 57, Gewährung von Schmutzzulagen an die auf Liegenschaften des Bundes beschäftigten Verwaltungsarbeiter	110
RdSchr. v. 13. 3. 57, Ein- und Durchreise und Durchbeförderung von ungarischen Flüchtlingen	111

II. Beamtenrecht und sonstiges Personalrecht

Änderung der Durchführungsbestimmungen zur AO d. BPr. über die Ernennung und Entlassung der Soldaten v. 21. 3. 57	112
Gemeins. RdSchr. d. BMI u. BMF v. 19. 3. 57, Durchführung des BBG und des G 131; hier: Unfallausgleich nach § 139 BBG	112
Gemeins. RdSchr. d. BMI u. BMF v. 20. 3. 57, Durchführung des BBG und des G 131; hier: Versorgung von Personen, denen nach § 27a EWFVG Unfallfürsorge zu gewähren war	112
Tarifvertrag v. 28. 3. 57, Erhöhung der Arbeiterlöhne in der Bundesverwaltung ab 1. 4. 57	113
RdSchr. v. 2. 4. 57, Zusicherung eines laufenden Zuschusses aus Bundesmitteln gem. § 22 b BWGöD	115

VI. Öffentliche Sicherheit

Bek. v. 3. 4. 57 über die Ungültigkeitserklärung eines BGS-Führerscheins	115
--	-----

Gruppe „Jugendfragen und Sport“

Erl. v. 29. 3. 57 über die Durchführung des 8. Bundesjugendplanes	115
Erl. v. 29. 3. 57 über die Änderung der RL für den Bundesjugendplan	116

Personalnachrichten

Der Bundesminister des Innern	118
Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	118

Amtlicher Teil

Auswärtiges Amt

Ausländische Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

I. — Bek. d. AA v. 22. 3. 1957 — 002 — SM 21 — 91. 11/57 —

Das dem Wahlkonsul von Ecuador in Frankfurt a. M., Herrn Richard Otto Binder, am 6. März 1953 für das Gebiet der Stadt Frankfurt a. M. erteilte Exequatur ist am 21. März 1957 auf die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland erweitert worden.

II. — Bek. d. AA v. 25. 3. 1957 — 002 — SM 21/91. 11/57 —

Das dem Konsul von Ecuador in Bremen, Herrn Alberto Benitez Noboa, am 27. März 1956 erteilte Exequatur ist am 21. März 1957 auf das Land Nordrhein-Westfalen erweitert worden. Der Amtsbezirk des Konsulats umfaßt somit die Länder Bremen und Nordrhein-Westfalen.

III. — Bek. d. AA v. 27. 3. 1957 — 002 — SM 21/94. 17/57 —

Dem zum Königlich Niederländischen Generalkonsul in München ernannten Herrn Oswald François Baron Bentinck van Schoonheten ist am 25. März 1957 das Exequatur erteilt worden.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt den Freistaat Bayern.

IV. — Bek. d. AA v. 27. 3. 1957 — 002 — SM 21/91. 35/57 —

Dem zum Generalkonsul von Venezuela in Hamburg ernannten Herrn Benjamin Delgado Leefmann ist am 25. März 1957 die vorläufige Zulassung erteilt worden.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt die Länder Hamburg, Schleswig-Holstein, Bremen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen.

**Wahlkonsulat der Bundesrepublik Deutschland
in Stanleyville (Belg.-Kongo)**

— Bek. d. AA v. 23. 3. 1957 — 101 — 7 — 90. 04 — 72 —

Das Wahlkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in Stanleyville (Belg.-Kongo) ist am 24. Februar 1957 eröffnet worden.

Konsul ist Herr Jean Martin Pierre Wagener.

Der Amtsbezirk umfaßt: Province Orientale.

Die Anschrift lautet:

Boulevard du 18 Octobre, Stanleyville,
Postanschrift: B. P. 217.

GMBL 1957, S. 110

Konsulat der Bundesrepublik Deutschland in Minneapolis

— Bek. d. AA v. 27. 3. 1957 — 101 — 91. 36 — 38 —

Das Konsulat der Bundesrepublik Deutschland in Minneapolis ist am 1. Februar 1957 eröffnet worden.

Leiter der Behörde ist Konsul I. Kl. Dr. Hans-Joachim Theusner.

Der Amtsbezirk umfaßt die Staaten Minnesota, North-Dakota, South-Dakota, Wyoming.

Die Anschrift der Behörde lautet:

Konsulat der Bundesrepublik Deutschland (German Consulate)
Nr. 1236 Baker Building
Minneapolis 2/Minnesota.

GMBL 1957, S. 110

Der Bundesminister des Innern

I. Verfassung und Verwaltung

Gewährung von Schmutzzulagen an die auf Liegenschaften des Bundes beschäftigten Verwaltungsarbeiter

— Bek. d. BMI v. 20. 3. 1957 — Z 1 — 01 835 — 180/57 —

Zur einheitlichen Regelung der Schmutzzulagen für die nach der TO.B entlohten Arbeiter im Bereich der Bundesverwaltung sowie zur Anpassung an die fortgeschrittene technische Entwicklung der Heizanlagen, hat der Herr Bundesminister der Finanzen sich mit Rundschreiben vom 5. 3. 1957 — MinBlFin. S. 267 — auf Grund der ADO Nr. 3 zu § 5 TO.B damit einverstanden erklärt, daß mit Wirkung vom 1. 1. 1957 ab wie folgt verfahren wird:

A. Schmutzarbeiten an Kesseln von Zentralheizungsanlagen

1. Den mit der Reinigung der Züge und Rauchkanäle der gußeisernen Gliederkessel von Zentralheizungen beschäftigten Heizern kann für jeden von ihnen bedienten Kessel für die Dauer der alljährlichen Heizzeit eine monatliche Schmutzzulage von 1,50 DM gewährt werden.
2. Den mit der Reinigung von schmiedeeisernen Großkesseln, Zylinder- oder Wasserrohrkesseln von Zentralheizungen beschäftigten Heizern kann für jede Stunde dieser Reinigungsarbeiten eine Schmutzzulage in Höhe von 0,15 DM gewährt werden.

B. Sonstige Schmutzarbeiten

Eine Schmutzzulage in Höhe von 0,15 DM für jede Stunde der Reinigungs- bzw. Schmutzarbeiten kann für folgende Arbeiten gewährt werden:

1. Reinigung von Feuerungsanlagen, innere Reinigung von Dampfkesseln, Rauchkanälen und Schornsteinen.
2. Reinigung der Filter und Generatoren in Kraftwerken, desgl. in Kohlenförderanlagen und Bunkern, Arbeiten in Schlackenkeltern und Koksrückgewinnungsanlagen, Reinigen der Entgaser und Speisewasserreiniger, Arbeiten an ungereinigten Kondensatoren.
3. Arbeiten in ungereinigten Kesselanlagen, Schornsteinen, Rauchzügen, Kohlenbunkern und Kohlschächten.
4. Reinigung der Grundleitungen, der Fallstränge und der Abflüsse von Klosettanlagen, Leeren von Abortgruben sowie Reinigen von Sammel- und Rührbecken bei Pumpwerken und Kläranlagen, Beseitigung von Verstopfungen bei Kanalisationsanlagen.
5. Entleeren von Aschen- und Müllgefäßen auf offene Wagen, Reinigen und Entleeren von Müllgruben, Planieren von Müllabladeplätzen; eine Schmutzzulage darf nicht gewährt werden für das Entleeren genormter Mülltonnen in Spezialfahrzeuge.

6. Arbeiten mit Teer, Bitumen, Asphaltbindemittellösungen, Carbolineum und sonstigen übelriechenden oder beizenden Isolier- und Imprägnierungsmitteln.

Hierzu wird noch auf folgendes hingewiesen:

Allgemein:

Schmutzzulagen dürfen als widerrufliche Lohnzulagen in den Stundenlohn nicht einbezogen werden. Soweit sie stundenweise zu gewähren sind, werden Arbeitszeiten unter 10 Minuten nicht gerechnet, Arbeitszeiten von 10—30 Minuten mit dem Zuschlag für $\frac{1}{2}$ Stunde, Arbeitszeiten über 30 Minuten mit dem vollen Zuschlag gerechnet. Soweit die unter B 3 bis 5 aufgeführten Arbeiten regelmäßig einen Teil der Tagesschicht des Arbeiters ausfüllen, kann die Schmutzzulage zur Verwaltungsvereinfachung pauschaliert werden; eine Weiterzahlung bei Urlaub und Erkrankung ist nicht zulässig.

Zu A. und B.:

Die Beschickung eines Kessels mit Brennstoff und die Beseitigung der Schlacke und der Asche aus dem Feuerraum bis zum Schlacke- und Aschebehälter gehören zu den üblichen Arbeiten eines Heizers. Für diese Arbeiten kann eine Schmutzzulage nicht gewährt werden.

Zu A. 1. und 2.:

Die unterschiedliche Behandlung der Reinigungsarbeiten an gußeisernen Gliederkesseln und schmiedeeisernen Großkesseln usw. ist dadurch gerechtfertigt, daß Dienstgebäude usw. im allgemeinen nur bis zu einem Wärmebedarf von etwa 500 000 Kilokalorien pro Stunde durch gußeiserne Gliederkessel beheizt werden. Gebäude mit höherem Wärmebedarf, hauptsächlich Neubauten, sind im Regelfalle mit schmiedeeisernen Großkesseln versehen, deren Leistung das Vielfache gußeiserner Gliederkessel beträgt. Die Reinigung der Großkessel erfordert, daß der Arbeiter sich in den Kessel hineinbegibt, während Gliederkessel von außen gereinigt werden.

Zu B.:

Unter diesen Abschnitt fallen vorwiegend Kasernen-, Flugplatz-, Werft-, Depot- und Werkstattanlagen (Munitionsanstalten, Zeugämter) der Bundeswehr, entsprechende Liegenschaften der früheren Wehrmacht, die von Bundesverwaltungen einschließlich des Bundesgrenzschutzes genutzt oder bewirtschaftet werden, sowie ähnlich angelegte Baulichkeiten (z. B. die Anlagen der Physikalisch-technischen Bundesanstalt und der Bundesanstalt für Materialprüfung in Berlin). Einzelne Dienst- oder Wohngebäude mit eigener Heizungsanlage innerhalb dieser Anlagen sowie Siedlungen mit eigener Heizungsanlage fallen unter Abschnitt A.

Zu B. 1.:

Hierunter fallen: Entrußen und Entaschen der Flamm-(Rauch-)rohre, Reinigen der Züge und Füchse bis zum Rauchschieber (sofern der Kessel 12 Stunden außer Betrieb war), die feuerseitige Reinigung von Kesseln nach etwaiger Stilllegung am Ende der Heizzeit und die ggf. notwendige Konservierung, Beseitigung von Flugstaub.

Eine periodisch wiederkehrende Innenreinigung ist lediglich bei Dampfkesseln notwendig, um die auf den Kesselwandungen entstandenen Ausscheidungen und Ablagerungen zu beseitigen, den Kessel wirtschaftlich fahren zu können und vor Schaden zu bewahren.

Zu B. 3.:

Hierunter fallen z. B.: Arbeiten in heißen Feuerbüchsen (Feuerkisten), Auswechselungen von Dichtungen an Flanschen und Stopfbüchsen und die Auswechselung von Armaturen an heißen Dampf- oder Wasserleitungen, sofern Dampf oder heiße Flüssigkeit austreten oder die Temperatur der Umgebung höher als 40° C ist.

Zu B. 4.—6.:

Für diese Arbeiten ist eine Schmutzzulage nur dann zu gewähren, wenn keine Schutzbekleidung gestellt wird oder die Schutzbekleidung nicht ausreicht, den Körper und die Unterbekleidung vor Verschmutzung zu schützen.

Nr. 27 der Besonderen Dienstordnung zur Tarifordnung B (TO.B) für die Verwaltungen und Betriebe im Geschäftsbereich des RuPrMdi (BDO RMDi) vom 14. 11. 1938 — RMBliV. S. 1885 — in der Fassung vom 9. 1. 1941 — RMBliV. S. 62 — ist mit Wirkung vom 1. 1. 1957 nicht mehr anzuwenden.

Die im Rahmen der vorstehenden Ausführungen zu treffenden Entscheidungen übertrage ich den mir unmittelbar nachgeordneten Behörden, im Bundesgrenzschutz außerdem den Grenzschutzverwaltungsstellen und den Paßkontrollämtern.

Zusatz für den Bundesgrenzschutz:

Mein Runderlaß vom 1. 4. 1952 — 65 5 20 A c — 105/52 — ist auf die vorgenannten Verwaltungsarbeiter mit Wirkung vom 1. 1. 1957 nicht mehr anzuwenden.

GMBL 1957, S. 110

Ein- und Durchreise und Durchbeförderung von ungarischen Flüchtlingen

— RdSchr. d. BMI v. 13. 3. 1957 — I B 3 — 13 532 B — 128/57 —

1. In zunehmendem Maße versuchen ungarische Flüchtlinge aus dem Ausland einzeln oder in Gruppen, legal oder illegal, die Grenzen des Bundesgebietes zu überschreiten oder auf der Durchreise im Bundesgebiet zu verbleiben. Im Interesse der öffentlichen Sicherheit war es daher erforderlich, die Ein- und Durchreise von ungarischen Flüchtlingen, die nicht in gelenkten Transporten in das Bundesgebiet übernommen werden, sowie die Durchbeförderung von ungarischen Flüchtlingen, die nach Ungarn zurückkehren wollen, zu regeln. Die Paßkontrolldirektion hat daher von mir die nachstehende Weisung erhalten:

1. Gemäß § 4 Satz 2 des Paßgesetzes wird angeordnet:

- a) Ungarische Flüchtlinge, die im Besitz von Reiseausweisen nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. 7. 1951 oder dem Londoner Abkommen vom 15. 10. 1946 oder anderer Reiseausweise sind, bedürfen zur Einreise in das Bundesgebiet bis auf weiteres eines Sichtvermerks, wenn die Reiseausweise nach dem 10. 11. 1956 von

einer ausländischen Behörde ausgestellt worden sind. Die Vorschrift des § 3 Abs. 2 Buchst. k der Verordnung zur Änderung der Paßverordnung vom 12. 5. 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 425)¹⁾ findet insoweit keine Anwendung. Diesen ungarischen Flüchtlingen dürfen Ausnahmesichtvermerke für die Ein- oder Durchreise bis auf weiteres nicht erteilt werden.

- b) Bei den Inhabern der in Buchst. a) genannten Reiseausweise ist im Einzelfall zu prüfen, ob der Ausweisinhaber ungarischer Flüchtling ist. Anhaltspunkte hierfür ergeben sich aus dem Namen und der Angabe des Geburtsortes in den Reiseausweisen.
 - c) Durch diese Anordnung werden meine Weisungen für die Einreise ungarischer Flüchtlinge, die in Sammeltransporten in das Bundesgebiet übernommen werden, nicht berührt.
2. Ungarische Flüchtlinge, die die Grenzen des Bundesgebietes ohne die für die Einreise erforderlichen Ausweise und Sichtvermerke überschreiten, sind unverzüglich zurückzuüberstellen.

Auf ungarische Flüchtlinge, deren Überstellung nicht möglich ist oder die sich bereits längere Zeit im Bundesgebiet aufgehalten haben oder in erheblicher Entfernung von der Grenze aufgegriffen werden, bitte ich das in meinem Rundschreiben vom 11. 1. 1957 — I B 3 — 13 332 B — 738/56 — GMBL S. 30 — geregelte Verfahren entsprechend anzuwenden.

2. Das Auswärtige Amt ist von mir gebeten worden, die für die Einreise von ungarischen Flüchtlingen in das Bundesgebiet erforderlichen Sichtvermerke nur erteilen zu lassen, wenn

- a) in die Ausweise eine Geltungsdauer und Rückkehrberechtigung von mindestens einem Jahr eingetragen ist und
- b) durch eine ausländerpolizeiliche Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die besondere Aufenthaltserlaubnis nach § 2 der APVO zugesichert worden ist oder die Dauer des besuchsweisen Aufenthalts drei Monate nicht übersteigen soll und kein Grund zu der Annahme besteht, daß der Aufenthalt im Bundesgebiet über diesen Zeitraum hinaus ausgedehnt wird.

Ich wäre dankbar, wenn die Ausländerpolizeibehörden mit Weisung versehen würden, die nach § 9 Abs. 2 d des Paßgesetzes in Verbindung mit § 2 der APVO erforderliche besondere Aufenthaltserlaubnis nur zuzusichern,

- a) bei Nachweis verwandtschaftlicher Beziehungen des Sichtvermerkwerbers im Sinne von § 94 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes zu Angehörigen im Bundesgebiet, ohne Rücksicht darauf, ob die Familienzusammenführung von einem Vertriebenen beantragt wird, oder
- b) bei Nachweis eines besonderen deutschen Interesses an der Einreise und dem Aufenthalt des ungarischen Flüchtlings im Bundesgebiet.

3. Das Auswärtige Amt ist weiter von mir gebeten worden, die Ausstellung von Durchreisestichtvermerken davon abhängig zu machen, daß die ungarischen Flüchtlinge im Besitz eines Einreisestichtvermerks des Ziellandes und eines Fahrtausweises bis zum Bestimmungsort sind.

4. Nach einer Mitteilung des Auswärtigen Amtes ist die österreichische Regierung nur unter folgenden Voraussetzungen bereit, ungarischen Flüchtlingen, die aus dem Bundesgebiet nach Ungarn zurückkehren wollen, die Durchreise zu gestatten:

Jeder Rückkehrwillige muß eine in ungarischer Sprache abgefaßte und unterschriebene Erklärung abgeben, daß er aus freiem Entschluß nach Ungarn zurückzukehren wünscht. Eine Liste dieser Personen, enthaltend Vor- und Zunamen, Geburtsort und Geburtsdatum, Beruf, letzten Wohnort in Ungarn, wird das Auswärtige Amt mit den Repatriierungserklärungen der österreichischen Regierung übermitteln, die diese Unterlagen an die Ungarische Gesandtschaft in Wien weiterleitet. Die Ungarische Gesand-

¹⁾ Veröffentlicht im GMBL Nr. 16/1956 S. 260.

schaft wird im Laufe einer Woche die Namen derjenigen Personen bekanntgeben, die von den ungarischen Behörden übernommen werden. Die Durchbeförderung der ungarischen Flüchtlinge, zu deren Übernahme sich die ungarischen Behörden bereiterklärt haben, wird in geschlossenen Sammeltransporten durchgeführt. Ungarische Flüchtlinge, die auf dem Wege durch Österreich ihren Rückkehrwillen widerrufen oder von den ungarischen Behörden zurückgewiesen werden, müssen wieder in das Bundesgebiet übernommen werden.

Ich wäre dankbar, wenn mir die Erklärungen der rückkehrwilligen ungarischen Flüchtlinge und die Sammellisten, die in 4facher Ausfertigung benötigt werden, zur Weiterleitung an das Auswärtige Amt zugesandt würden. Mitteilungen gem. Anlagen I und II meines Rundschreibens vom 22. 3. 1956 — 13 870 B — 86/56 — betr. Bemühungen der Ostblockstaaten um Repatriierung — erübrigen sich in diesen Fällen.

An die Herren Innenminister — Senatoren — der Länder.
Nachrichtlich an die Vertretungen der Länder beim Bund,
an die Landesflüchtlingsverwaltungen.

GMBI. 1957, S. 111

II. Beamtenrecht und sonstiges Personalrecht

Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Soldaten

Vom 21. März 1957¹⁾

Auf Grund des Artikels 2 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Soldaten vom 7. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 422)²⁾ wird bestimmt:

§ 1

Die Durchführungsbestimmungen vom 18. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 460)³⁾ werden wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 3 und in § 5 Abs. 1 Nr. 2 wird jeweils das Wort „unmittelbar“ gestrichen.
2. In § 3 Abs. 3 wird als neuer Satz 2 eingefügt: „Der Leiter einer dem Bundesminister für Verteidigung nachgeordneten Stelle kann die Befugnisse zur Vollziehung der Urkunden für Unteroffiziere und Mannschaften auf Zeit anderen Offizieren seiner Dienststelle als seinem allgemeinen Vertreter übertragen.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

§ 2

Diese Änderung tritt am 1. Februar 1957 in Kraft.

Bonn, den 21. März 1957.

Der Bundesminister für Verteidigung

Strauß

Der Bundesminister des Innern

Dr. Schröder

Der Bundesminister der Finanzen

Schäffer

GMBI. 1957, S. 112

¹⁾ Verkündet im Bundesgesetzbl. I S. 282 am 23. 3. 1957.

²⁾ Veröffentlicht im GMBI. Nr. 16/1956 S. 257.

³⁾ Veröffentlicht im GMBI. Nr. 17/1956 S. 266.

Durchführung des Bundesbeamtengesetzes und des Gesetzes zu Art. 131 GG; hier: Unfallausgleich nach § 139 BBG

— Gemeins. RdSchr. d. BMI u. BMF v. 19. 3. 1957 — II 5
25 243 — 5303/56; I B/2 — BA 1507 — 1/57 —

Bezug: RL Nr. 3 zu § 139 BBG¹⁾

Nach § 139 Abs. 1 Satz 1 BBG²⁾ erhält der Verletzte, der infolge des Dienstunfalles in seiner Erwerbsfähigkeit wesentlich beschränkt ist, solange dieser Zustand andauert, neben den Dienstbezügen oder dem Ruhegehalt einen Unfallausgleich. Ob eine wesentliche Beschränkung der Erwerbsfähigkeit vorliegt, ist aus § 139 Abs. 1 Satz 2 und 3 BBG zu entnehmen. Danach ist stets eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 25 v. H. Voraussetzung für die Gewährung des Unfallausgleichs.

Hat bei Eintritt des Dienstunfalles eine abschätzbare Minderung der Erwerbsfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, bereits bestanden, so ist für die Berechnung des Unfallausgleichs die durch die Schädigungen eingetretene Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit zugrunde zu legen. Von dem sich hierfür ergebenden Betrage des Unfallausgleichs ist der Betrag des Unfallausgleichs abzuziehen, der sich bei Anwendung des § 139 Abs. 1 Satz 2 BBG auf die frühere Erwerbsminderung ergeben würde (RL Nr. 3 Satz 2 und 3 zu § 139 BBG). Der Grundsatz des Gesetzes, daß eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 25 v. H. Voraussetzung für die Gewährung des Unfallausgleichs ist, bleibt unberührt. Beträgt der Unterschied zwischen Gesamtminderung und früherer, nicht auf einem Dienstunfall beruhender Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht 25 v. H., so stünde an sich kein Unfallausgleich zu.

Zur Vermeidung von Härten sind wir jedoch damit einverstanden, daß allgemein unsere Zustimmung zu einer Abweichung von der RL Nr. 3 zu § 139 BBG angenommen und Unfallausgleich gewährt wird, wenn in solchen Fällen durch ein von der Dienstbehörde eingeholtes ärztliches Gutachten nachgewiesen wird, daß die auf dem Dienstunfall beruhende weitere Minderung der Erwerbsfähigkeit — für sich allein bewertet — mindestens 25 v. H. beträgt.

An die obersten Bundesbehörden,
nachrichtlich an die obersten Landesbehörden,
an die Vertretungen der Länder beim Bund.

GMBI. 1957, S. 112

¹⁾ Veröffentlicht im GMBI. Nr. 20/1955 S. 279.

²⁾ Veröffentlicht im GMBI. Nr. 15/1953 S. 241.

Durchführung des Bundesbeamtengesetzes und des G 131; hier: Versorgung von Personen, denen nach § 27 a EWFVG Unfallfürsorge zu gewähren war

— Gemeins. RdSchr. d. BMI u. BMF v. 20. 3. 1957 — II 5 —
25 392 — 5288/56; I B/2 — BA 1500 — 1/57 —

Nach § 180 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 4 BBG entfallen Erhöhungen von Versorgungsbezügen auf Grund des § 27 a EWFVG. Versorgungsansprüche, die auf Grund dieser Vorschrift erworben sind, bleiben jedoch mit den Einschränkungen des Absatzes 1 Nr. 3 gewahrt. Sinn der gesetzlichen Regelung ist es, die Versorgung in jedem Falle dem Grunde nach zu erhalten (vgl. die ausdrückliche Regelung in § 29 Abs. 3 Satz 3 G 131), auch in den Fällen, in denen bei Anwendung der allgemeinen Vorschriften des Versorgungsrechts kein Versorgungsanspruch bestanden hätte. Wir bitten deshalb, in den Fällen, in denen nach den allgemeinen Vorschriften ein Versorgungsanspruch nicht bestanden hätte, wie folgt zu verfahren:

An die Stelle der Hundertsätze nach dem Unfallfürsorge-recht treten die Hundertsätze nach den allgemeinen Vor-schriften. Es sind demnach zu zahlen in den Fällen, in denen der dem Grunde nach aufrechterhaltene Versorgungsanspruch sich heute herleiten würde

aus § 144 Abs. 1 Nr. 3 BBG:

12 bzw. 20 v. H. des Ruhegehalts nach den allgemeinen Vorschriften — elternlose Enkel erhalten Waisengeld nach dem Satz für Vollwaisen, wenn die Witwe des verstorbenen Beamten nicht zum Bezüge von Witwengeld berechtigt ist und keinen Unterhaltsbeitrag nach § 125 in Höhe des Witwengeldes erhält; im übrigen gilt § 127 Abs. 2 ent-sprechend —,

aus § 145 BBG:

30 v. H. des Ruhegehalts nach allgemeinen Vorschriften (kein Mindestversorgungsbezug),

aus § 142 BBG:

35 v. H. der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge nach § 142 Abs. 5 BBG mit Mindestversorgungsbezug (davon dann Bruchteil entsprechend dem Grade der Erwerbsminderung). — Vom Mindestversorgungsbezug ist auch auszugehen bei einem früheren Beamten auf Widerruf ohne Dienstbezüge (vgl. auch Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 15. 6. 1955 — 28 640/8 — Art. 131 — 4296/55 — nicht veröffentlicht —) und bei einem früheren Beamten auf Widerruf, der ein Amt bekleidete, das seine Arbeitskraft nur nebenbei beanspruchte. —

aus § 143 BBG:

entsprechend wie bei § 142, aber ohne Mindestversor-gungsbezug.

aus § 146 BBG:

in den Fällen des § 146 Abs. 1 für die Witwe 60 v. H., für die Waise 20 bzw. 12 v. H. von 35 v. H. der ruhe-gehaltstfähigen Dienstbezüge nach § 142 Abs. 5 BBG mit Mindestversorgungsbezug.

in den Fällen des § 146 Abs. 2 für die Witwe 60 v. H., für die Waise 20 bzw. 12 v. H. vom Bruchteil entsprechend dem Grade der Erwerbsminderung von 35 v. H. der ruhe-gehaltstfähigen Dienstbezüge nach § 142 Abs. 5 BBG mit Mindestversorgungsbezug.

aus § 147 BBG:

für die Witwe 60 v. H., für die Waise 20 bzw. 12 v. H. des Betrages, der aus § 143 für den früheren Beamten bewilligt worden ist oder hätte bewilligt werden können (s. oben).

Heilverfahren wird nicht gewährt. Später eintretende Ver-änderungen in der Erwerbsfähigkeit werden berücksichtigt.

Die Verwaltungsvorschriften zum Bundesbeamtengesetz werden bei Gelegenheit entsprechend ergänzt werden.

In den Fällen des § 29 Abs. 3 G 131 bitten wir entsprechend zu verfahren.

An die obersten Bundesbehörden,
nachrichtlich an die obersten Landesbehörden.

GMBl. 1957, S. 112

Erhöhung der Arbeiterlöhne in der Bundesverwaltung ab 1. April 1957

Tarifvertrag

Vom 28. März 1957

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister der Finanzen,

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Ver-kehr — Hauptvorstand — Stuttgart,

andererseits,

wird für die nach der TO.B und TO.S entlohnnten Arbeiter des Bundes — mit Ausnahme der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn — folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Lohngruppenverzeichnisses
zur TO.B (Anlage 2) und zur TO.S (Anlage 1)

Anlage

(1) Es gilt folgende Lohngruppeneinteilung:

Lohngruppe VIII = frühere Lohngruppe C
Lohngruppe VII = frühere Lohngruppe C + 10 %
Lohngruppe VI = frühere Lohngruppe C + 15 %
Lohngruppe V = frühere Lohngruppe C + 20 %
Lohngruppe IV = frühere Lohngruppe C + 30 %
Lohngruppe III = frühere Lohngruppe C + 40 %
Lohngruppe II = frühere Lohngruppe C + 50 %
Lohngruppe I = frühere Lohngruppe C + 60 %.

(2) In Lohngruppe VIII werden hinter den Worten „Arbeiter als Reiniger von Straßen“ die Worte „Treppen u. dgl.“ gestrichen.

(3) Die Lohngruppe VIII erhält folgenden Zusatz:

„Für die nachstehend aufgeführten einfachen Tätigkeiten werden 95 v. H. des Lohnes der Lohngruppe VIII gezahlt: Reinigen in Gebäuden, soweit nicht anderweitig einge-reicht.

Einfache hauswirtschaftliche Arbeiten, z. B. einfache Küchenhilfsarbeiten wie Gemüseputzen und Kartoffel-schälen, ferner Geschirrspülen (ausgenommen an Ma-schinen).

Zutragen von Speisen und Getränken.

Wartung von Toiletten.

Wartung von Kleiderablagen.

Einfache Hilfsarbeiten in Wäschereien und Plättereien, wie Zureichen und Zusammenlegen von Wäschestücken und Sortieren von Wäsche.“

§ 2

Ortslohnklassen

(1) Es gelten 3 Ortslohnklassen. Für die Einweisung in die Ortslohnklassen gilt das jeweils für die Bundesbeamten gültige Ortsklassenverzeichnis.

Es entspricht

die Ortslohnklasse I der Ortsklasse S

die Ortslohnklasse II der Ortsklasse A

die Ortslohnklasse III der Ortsklasse B.

(2) Die Orte der bisherigen Ortslohnklasse IV = Ortsklasse C werden der Ortslohnklasse III zugeteilt.

§ 3

Ecklohn

(1) Grundlage für die Berechnung der Stundenlöhne der Volllohnempfänger bildet der Lohn des Handwerkers der Lohngruppe IV in der Ortslohnklasse II (Ecklohn).

(2) Der Ecklohn wird auf 167 Dpf. festgesetzt.

§ 4

Lohngruppenspannen

Der Lohnsatz in der Ortslohnklasse II beträgt für die Ar-beiter der

Lohngruppe	VIII		81 %
Lohngruppe	VII		87 %
Lohngruppe	VI		90 %
Lohngruppe	V		93 %
Lohngruppe	IV		100 %
Lohngruppe	III		105 %
Lohngruppe	II		112 %
Lohngruppe	I		120 %

des Ecklohnes.

§ 5

Ortslohnklassenspannen

Die Lohnsätze betragen in der

Ortslohnklasse I	103 %
Ortslohnklasse II	100 %
Ortslohnklasse III	97 %

der Lohnsätze der Ortslohnklasse II.

§ 6

Dienstzeitzulagen

- (1) Die Dienstzeitzulagen betragen in allen Lohngruppen und Ortslohnklassen nach einer Dienstzeit (§ 7 ATO)
- | | |
|------------------------|----------|
| von 3 Jahren | 5 Dpf., |
| von 5 Jahren | 8 Dpf., |
| von 7 Jahren | 10 Dpf., |
- (2) Vor der Vollendung des 21. Lebensjahres liegende Dienstzeiten werden mit Ausnahme der Kriegsdienstzeit nicht berücksichtigt.
- (3) Die Dienstzeitzulage wird gewährt oder erhöht sich mit dem Beginn des Löhnungszeitraumes, in dem der Arbeiter die Dienstzeit vollendet.

§ 7

Lohntabelle

Die sich nach §§ 1 bis 6 ergebenden Stundenlöhne sind aus der in der Anlage beigefügten Lohntabelle ersichtlich, die Bestandteil dieses Tarifvertrages ist.

§ 8

Schlußbestimmungen

- (1) Durch die vorstehenden Bestimmungen werden ersetzt:
- die §§ 8 Absatz 1, 10 Absatz 1 und 13 Absätze 1 bis 3 und 5 der TO.B,
 - die Tarifvereinbarungen vom 13. 3. 1951 (MinBlFin. S. 50) und 19 c 1951 (MinBlFin. S. 192), die Tarifverträge vom 31. 3. 1953 (MinBlFin. S. 309), 22. 12. 1954 (MinBlFin. S. 686), 15. 12. 1955 (MinBlFin. S. 811) sowie der Abschnitt II des Tarifvertrages vom 20. 9. 1955 (MinBlFin. S. 693).
- (2) Die ADO Nr. 1 Absätze 1 bis 3 zu § 8 TO.B wird nicht mehr angewandt.
- (3) Soweit in sonstigen Vorschriften der TO.B und der TO.S, der Anlagen hierzu, der Allgemeinen und besonderen Dienstordnungen die Lohnbildung in Anlehnung an die in Absatz 1 genannten Bestimmungen der TO.B vorgenommen wird, ist dieser Tarifvertrag sinngemäß anzuwenden.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1957 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. März 1958, gekündigt werden.
- (2) Bei einer Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, die die Bezüge der Arbeiter des öffentlichen Dienstes gegenüber dem Stand vom 1. April 1957 wesentlich berührt, kann § 3 Absatz 2 vorzeitig unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Monaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.

Bonn, den 28. März 1957.

Für die Bundesrepublik Deutschland

Der Bundesminister der Finanzen

In Vertretung
des Staatssekretärs

Dr. Hertel

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr

— Hauptvorstand —

Oesterle Langhans

Anlage

zum Tarifvertrag vom 28. 3. 1957

Lohntabelle

(gültig ab 1. 4. 1957)

Lohngruppe	Dienstzeitzulage	Ortslohnklasse		
		I	II	III
		Stundenlohn		
		Pf.	Pf.	Pf.
VIII (95 %)	1.—3. Jahr	133	129	125
	4.—5. Jahr	138	134	130
	6.—7. Jahr	141	137	133
	ab 8. Jahr	143	139	135
VIII (100 v. H.) (früher C)	1.—3. Jahr	140 *)	136 *)	132 *)
	4.—5. Jahr	145	141	137
	6.—7. Jahr	148	144	140
	ab 8. Jahr	150	146	142
VII (früher C + 10 %)	1.—3. Jahr	150	145	142 *)
	4.—5. Jahr	155	150	147
	6.—7. Jahr	158	153	150
	ab 8. Jahr	160	155	152
VI (früher C + 15 %)	1.—3. Jahr	155	150	146
	4.—5. Jahr	160	155	151
	6.—7. Jahr	163	158	154
	ab 8. Jahr	165	160	156
V (früher C + 20 %)	1.—3. Jahr	160	155	151
	4.—5. Jahr	165	160	156
	6.—7. Jahr	168	163	159
	ab 8. Jahr	170	165	161
IV (früher C + 30 %)	1.—3. Jahr	172	167	162
	4.—5. Jahr	177	172	167
	6.—7. Jahr	180	175	170
	ab 8. Jahr	182	177	172
III (früher C + 40 %)	1.—3. Jahr	181	175	170
	4.—5. Jahr	186	180	175
	6.—7. Jahr	189	183	178
	ab 8. Jahr	191	185	180
II (früher C + 50 %)	1.—3. Jahr	193	187	181
	4.—5. Jahr	198	192	186
	6.—7. Jahr	201	195	189
	ab 8. Jahr	203	197	191
I (früher C + 60 %)	1.—3. Jahr	206	200	194
	4.—5. Jahr	211	205	199
	6.—7. Jahr	214	208	202
	ab 8. Jahr	216	210	204

Anmerkung:

¹⁾ Die Stundenlöhne sind auf der Grundlage des vereinbarten Ecklohnes von 167 Pf. (Lohngruppe IV, Ortsklasse II) berechnet. Hierbei sind ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind nach unten, von 0,5 und mehr nach oben abgerundet.

²⁾ In den mit *) bezeichneten Fällen sind die Stundenlöhne in allen Dienstaltersstufen abweichend von vorstehender Berechnung auf die aus der Lohntabelle ersichtlichen Beträge aufgerundet.

Zusicherung eines laufenden Zuschusses aus Bundesmitteln gemäß § 22 b BWGöD

— RdSchr. d. BMI v. 2. 4. 1957 — VII W 1 — 946 I / 57 —

Ein Dienstherr, der einen Geschädigten, dessen Wiederanstellungsanspruch sich gegen den Bund richtet, wiederanstellt, kann einen laufenden Zuschuß aus Bundesmitteln erhalten. Auf diese durch § 22 b BWGöD in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 820)¹⁾ eröffnete Möglichkeit weise ich besonders hin und bitte, zur Vermeidung von Verzögerungen bei der Bearbeitung folgendes zu beachten:

Die Zusicherung des Zuschusses ist bei der obersten Bundesbehörde, die den Wiedergutmachungsbescheid erlassen hat, zu beantragen. Der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, daß die oberste Bundesbehörde in der Lage ist, vor dem für die Wiederanstellung in Aussicht genommenen Zeitpunkt die Zustimmung des Herrn Bundesministers der Finanzen einzuholen und die Zusicherung abzugeben.

Ich bitte, die in Ihrem Bereich in Betracht kommenden Dienstherrn hiervon zu unterrichten.

Dieses Rundschreiben ergeht im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister der Finanzen.

An die Landesregierungen
nachrichtlich:
An die obersten Bundesbehörden
Vertretungen der Länder beim Bund.

¹⁾ Veröffentlicht im GMBI. Nr. 2/1956 S. 21.

GMBI. 1957, S. 115

VI. Öffentliche Sicherheit

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung eines BGS-Führerscheines

— Bek. d. BMI v. 3. 4. 1957 — VI C 5 II 64 416 C 135/57 —

Der Bundesgrenzschutz-Führerschein Nr.: 56/50

für Klasse — drei —, ausgestellt am 18. 12. 1956

durch FMH Nord
(Dienststelle)

für den Grenzoberjäger
(Dienstgrad)

Ekkehard
(Vorname)

Noetzel
(Zuname)

geb. am 9. 1. 1935 in Lüneburg

wohnhaft in Hannover

ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Bonn, den 3. 4. 1957.

VI C 5 II 64 416 C 135/57

GMBI. 1957, S. 115

Gruppe „Jugendfragen und Sport“

Er la ß über die Durchführung des 8. Bundesjugendplanes

Vom 29. März 1957

1.) In dem Entwurf des Bundeshaushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1956 sind im Kapitel 0602, Titel 661a, für zentrale Maßnahmen auf dem Gebiet der Jugendwohlfahrt (Bundesjugendplan) 50 300 000,— DM vorgesehen. Die gemäß den Empfehlungen des Kuratoriums für Jugendfragen — vorbehaltlich der Genehmigung durch das Plenum des Bundestages — festgelegte Aufgliederung der Mittel ergibt sich aus der Anlage.

2.) Die Höhe der zu erwartenden Teilsperre der Mittel, die im Vorjahre 10 % der Haushaltsansätze betrug, liegt noch nicht endgültig fest.

3.) Die Anträge für den 8. Bundesjugendplan sind dem Bundesministerium des Innern bis spätestens zum 15. 5. 1957 vorzulegen. Dieser Termin gilt nicht für folgende Programme:

AI, AIII 1 a—c, AIV 1, CI 2, CII, CIII, CIV.

Für die letztgenannten Programme werden die Antragstermine gesondert bekanntgegeben.

4.) Soweit Antragsteller aus dem 6. oder einem vorhergehenden Bundesjugendplan Mittel erhalten haben, können ihre Anträge zum 8. Bundesjugendplan nur dann berücksichtigt werden, wenn sie die Verwendung der Mittel ordnungsgemäß nachgewiesen haben.

5.) Die Mittel des 7. Bundesjugendplanes dürfen für Maßnahmen, die nach dem 31. 3. 1957 durchgeführt worden sind, nicht mehr verwendet werden. Soweit zu diesem Zeitpunkt noch Mittel vorhanden sind, sind sie spätestens mit der Vorlage des Verwendungsnachweises zurückzahlen. Für Baumaßnahmen wird auf die in den Einzelbewilligungen niedergelegten Bestimmungen verwiesen. Die Verwendungsnachweise für die Mittel des 7. Bundesjugendplanes sind dem Bundesministerium des Innern bis zum 30. 6. 1957 vorzulegen.

6.) Jugendverbände dürfen höchstens 8 % der ihnen aus dem 8. Bundesjugendplan zugewiesenen Gesamtmittel für die Kosten ihrer zentralen Verwaltungsstellen verwenden.

Jugendverbände können einen angemessenen Teil der ihnen aus dem 8. Bundesjugendplan zugewiesenen Gesamtmittel auch für Kurse für Jugendleiterausbildung verwenden. Für die Durchführung dieser Kurse und für die Erstellung der Anträge und Verwendungsnachweise sind die Richtlinien für den Bundesjugendplan Abschnitt E, I Ziffer 3 und II bis IV anzuwenden.

7.) Wohlfahrtsverbände müssen für Aufgaben, für die sie einen Zuschuß des Bundes erhalten, mindestens einen Betrag von 33 1/3 % der Gesamtkosten aus Eigenmitteln aufbringen.

Bonn, den 29. März 1957.

— J 2 — 2020 — 736/57 —

Der Bundesminister des Innern

In Vertretung

Bleek

Anlage

Anlage

zum Erlaß über die Durchführung
des 8. Bundesjugendplanes.

**Aufgliederung
der Mittel des 8. Bundesjugendplanes
— Haushaltsjahr 1957 —**

A. Soziale Jugendhilfe

I. Zentrale Modelleinrichtungen der Jugendwohlfahrt	1 000 000,— DM
II. Jugendfürsorge und Jugendschutz	
1. Jugendarbeit der freien Wohlfahrtsverbände	900 000,— DM
2. Jugendhilfe in Gebieten mit besonderer Jugendgefährdung (einschl. Fremdenlegion)	700 000,— DM
3. zentrale Fachorganisationen der Jugendfürsorge und Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendschutz	200 000,— DM
III. Jugendberufshilfe	
1. Bau und Einrichtungen von Jugendwohnheimen	
a) Jugendwohnheime für sozialpädagogischen Nachwuchs	2 900 000,— DM
b) Jungarbeiterwohnheime insbesondere für die Unterbringung von Jugendlichen aus der SBZ	1 500 000,— DM
c) Nachholbedarf	1 000 000,— DM
2. Zusätzliche pädagogische Hilfen für Jugendwohnheime	1 000 000,— DM
3. Trägergruppen des Jugendaufbauwerks	400 000,— DM
IV. Studentische Hilfe	
1. Bau und Einrichtung von Studentenwohnheimen (einschl. für pädagogische Hochschulen)	2 500 000,— DM
2. Zusätzliche Hilfen für Studentenwohnheime	150 000,— DM
3. Studentenarbeitsprogramm	600 000,— DM
V. Victor Gollancz-Stiftung	700 000,— DM

B. Jugendförderung

I. Jugendherbergen	3 000 000,— DM
II. Jugendverbände	
1. Bundesjugendring (ohne Schrifttum)	3 920 000,— DM
2. Ring Politischer Jugend	330 000,— DM
3. Studentische Verbände	315 000,— DM
4. Sonstige zentrale Jugendverbände	200 000,— DM
5. Arbeitsgemeinschaft politischer Studentenverbände	60 000,— DM
III. Zentrale Einrichtungen und Maßnahmen außerhalb der zentralen Jugendverbände	
1. Politische Bildung	3 725 000,— DM
2. Internationale Jugendbegegnung	400 000,— DM
3. Internationale Jugendgemeinschaftsdienste	350 000,— DM

IV. Jugendbildungspflege

1. Jugendschrifttum einschließlich Büchereien	1 500 000,— DM
2. Jugendfilmpflege	800 000,— DM
3. Jugendmusikpflege und Laienspiel	600 000,— DM

C. Sonderaktionen

I. Zentrale Baumaßnahmen für die Freizeit	
1. in Notstandsgebieten	2 000 000,— DM
2. in Schwerpunkten der Jugendarbeit	2 500 000,— DM
II. Förderung der SBZ-Jugend, jugendlicher Aussiedler und ihnen gleichgestellter Personen	10 100 000,— DM
III. Landjugendplan	2 300 000,— DM
IV. Zentrale Ausbildungsstätten der Jugendarbeit	
1. Baumaßnahmen	1 000 000,— DM
2. laufende Kosten	400 000,— DM
V. Erziehung zur Familie unter besonderer Berücksichtigung der Mädchen	1 000 000,— DM
VI. Fahrten von Jugendgruppen und Schulgruppen nach Berlin	500 000,— DM
VII. Studienaufträge	100 000,— DM
VIII. Bundesjugendspiele	200 000,— DM

D. Allgemeine Maßnahmen

I. Zentrale Dachorganisationen	500 000,— DM
II. Verschiedene zentrale Einzelmaßnahmen der Jugendwohlfahrt	950 000,— DM
insgesamt	50 300 000,— DM

GMBL 1957, S. 115

Erlaß**über die Änderung der Richtlinien für den Bundesjugendplan****Vom 29. März 1957**

Die Richtlinien für den Bundesjugendplan vom 12. 3. 1954 (GMBL. S. 137 ff.) in der Fassung vom 27. 2. 1956 (GMBL. S. 181) werden wie folgt geändert und ergänzt:

1.) Im Abschnitt A II Ziffer 4 ist der Absatz 2 zu streichen.

An seine Stelle treten folgende neue Absätze 2 und 3:

„Zuschüsse aus dem Bundesjugendplan sind unter Berücksichtigung einer angemessenen Abschreibung zurückzahlen, wenn

- a) die Gemeinnützigkeit des Zuwendungsempfängers aufgehoben wird,
- b) die geförderten Gegenstände freiwillig oder unfreiwillig veräußert oder nicht mehr für den Zweck, für den die Zuschüsse bewilligt wurden, verwendet werden.

Angemessen ist eine Abschreibung, wenn sie der tatsächlich eingetretenen Wertminderung entspricht.

Bei Bundeszuschüssen für Baumaßnahmen oder Grundstückserwerb über 4 000,— DM ist eine unverzinsliche Buchgrundschuld zugunsten der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, zu bestellen. Diese Grundschuld soll zur Sicherung eines gegebenenfalls entstehenden Rückzahlungsanspruches des Bundes dienen. Der Anspruch auf Eintragung der Grundschuld ist durch eine unwiderrufliche Vormerkung sichern zu lassen. Die Auszahlung

der bewilligten Bundesmittel erfolgt in der Regel erst nach Vorlage einer beglaubigten Abschrift der Eintragung.“

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4. Ihm ist folgender Satz voranzustellen:

„Haben die mit Mitteln des Bundesjugendplanes geförderten beweglichen Sachen oder Sacheinheiten einen Wert von über 200,— DM, so ist der Zuschußempfänger verpflichtet, am Orte der Einrichtung Inventarbücher zu führen, aus denen die Höhe der Bundesjugendplanmittel ersichtlich ist.“

2.) Der Abschnitt K erhält folgende Fassung:

„K. Bildungsplan für die Landjugend

I. Grundsätze

1. Der Bildungsplan für die Landjugend hat die Aufgabe, zur politischen Bildung und zur Persönlichkeitsbildung des jungen Landvolkes besondere Hilfen zu bieten.
2. Träger der Maßnahmen können sein:
 - a) gemeinnützige Organisationen der freien Jugendhilfe und
 - b) öffentlich-rechtliche Körperschaften, soweit sich aus den Abschnitten II bis V nichts anderes ergibt.
3. Zuwendungen im Rahmen des Bildungsplanes für die Landjugend können nur gewährt werden, soweit andere Mittel nicht zur Verfügung stehen.

II. Ländliche Seminare

1. Offene Tages- oder Abendkurse, geschlossene Tageskurse oder teils offene oder teils geschlossene Kurse, die der politischen Bildung, der allgemeinen und der musischen Bildung des jungen Landvolkes dienen, können gefördert werden, wenn sie in der Form von ländlichen Seminaren durchgeführt werden. Sie müssen mindestens 20 Doppelstunden umfassen und einen einheitlichen Stoffplan haben.
2. Für die ländlichen Seminare gelten die „Grundsätze“ der Richtlinien für die staatspolitische Erziehung der Jugend (Teil E, Ziffer I, 1—3 a der Richtlinien für den Bundesjugendplan).
3. Die Teilnehmerzahl darf in der Regel je Arbeitsgruppe 30 nicht übersteigen.
4. Je Teilnehmer und Doppelstunde kann eine Zuwendung bis zu 0,50 DM zu den tatsächlich entstehenden Kosten für Referentenhonore und Kursusmaterial gewährt werden.
5. Werden diese Maßnahmen geschlossen durchgeführt, so können zusätzlich je Tag und Teilnehmer bis zu 3,— DM für Unterkunft und Verpflegung gewährt werden.
6. Wird das Seminar teils offen, teils geschlossen durchgeführt, so können für den offenen Teil die in Ziffer 4, für den geschlossenen Teil die in Ziffer 5 genannten Sätze bewilligt werden.

7. Antragsteller können sein:

- a) zentrale Jugendverbände,
- b) zentrale Träger der Jugendsozialarbeit.

Die Anträge sind dem Bundesministerium des Innern in Listenform in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

Die Listen müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Bezeichnung und Ort des Seminars,
- b) Teilnehmerzahl,
- c) Dauer der Kurse (in Doppelstunden und ggf. in Tagen),
- d) Aufwendungen für Referentenhonore und Kursusmaterial bzw. für Unterkunft und Verpflegung,
- e) beantragte Bundeszuwendung.

Den Anträgen sind Erklärungen über die Anerkennung der Richtlinien für den Bundesjugendplan (Teil A, Ziffer II, 6) beizufügen.

Die Durchführung der Seminare ist dem zuständigen Kreisjugendamt spätestens 14 Tage vor Beginn anzuzeigen.

8. Die Verwendungsnachweise sind gemäß Ziffer 6 der „Allgemeinen Bewilligungsbedingungen“ (Teil A, Ziffer II, 1 a der Richtlinien für den Bundesjugendplan) dem Bundesministerium des Innern in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Die zahlenmäßige Nachweisung der zentralen Träger kann entsprechend der Form der Anträge erstellt werden. Die Unterverwendungsnachweise der Träger der Maßnahmen müssen enthalten:

- a) Ort und Zeitraum des Seminars,
- b) Teilnehmerzahl,
- c) Anzahl der Doppelstunden und ggf. Anzahl der Verpflegungstage,
- d) Aufwendungen für Referentenhonore und Kursusmaterial bzw. für Unterkunft und Verpflegung,
- e) Höhe der Bundeszuwendung.

Den Unterverwendungsnachweisen sind ein Teilnehmerverzeichnis und ein sachlicher Bericht beizufügen. In dem sachlichen Bericht sind insbesondere die Gesamtkosten der Maßnahme, die einzelnen Themen des Seminars und die jeweiligen Referenten aufzuführen.

III. Landvolkshochschulkurse

1. Geschlossene Kurse der Landvolkshochschulen, die der politischen Bildung, der allgemeinen und der musischen Bildung des jungen Landvolkes dienen, können gefördert werden, wenn sie mindestens 14 Tage dauern.
2. Für die Kurse der Landvolkshochschulen gelten die „Grundsätze“ der Richtlinien für die staatspolitische Erziehung der Jugend (Teil E der Richtlinien für den Bundesjugendplan, Ziffer I, 1—3a).
3. Je Teilnehmer und Tag kann eine Zuwendung bis zu 1,80 DM zu den tatsächlich entstehenden Kosten (Unterbringung, Verpflegung, Fahrtkosten, Personal- und Sachkosten) gewährt werden.
4. Die Anträge sind nur von den zentralen Verbänden der Landvolkshochschulen nach vorheriger gegenseitiger Abstimmung dem Bundesministerium des Innern in Listenform in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Die Listen müssen folgende Angaben enthalten:
 - a) Bezeichnung und Ort der Schule,
 - b) Teilnehmerzahl,
 - c) Dauer der Kurse (in Tagen),
 - d) Gesamtkosten,
 - e) beantragte Bundeszuwendung.

Den Anträgen sind Erklärungen über die Anerkennung der Richtlinien für den Bundesjugendplan (Teil A, Ziffer II, 6) beizufügen.

5. Die Verwendungsnachweise sind gemäß Ziffer 6 der „Allgemeinen Bewilligungsbedingungen“ (Teil A, Ziffer II, 1 a der Richtlinien für den Bundesjugendplan) dem Bundesministerium des Innern in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Die zahlenmäßige Nachweisung der zentralen Träger kann entsprechend der Form der Anträge erstellt werden. Die Unterverwendungsnachweise der einzelnen Landvolkshochschulen müssen enthalten:

- a) Ort und Zeitraum,
- b) Teilnehmerzahl,
- c) Anzahl der Verpflegungstage,
- d) Gesamtkosten,
- e) Höhe der Bundeszuwendung.

Den Unterverwendungsnachweisen sind ein Teilnehmerverzeichnis, ein sachlicher Bericht sowie eine zahlenmäßige Nachweisung, die sich auf sämtliche Einnahmen und Ausgaben der betreffenden Landvolkshochschule erstreckt, beizufügen.

IV. Soziale Hilfen in Jugendwohnheimen auf dem Lande

1. Gefördert werden ganze oder teilweise Freistellen in Jugendwohnheimen gemeinnütziger Träger der Jugendsozialarbeit für Jugendliche, die aus sozialpädagogischen Gründen in diesen Heimen untergebracht sind und denen in Verbindung mit dem Heim im eigenen Lehrhof bzw. in angeschlossenen Höfen eine anerkannte Lehrausbildung in der Landwirtschaft oder in der ländlichen Hauswirtschaft vermittelt wird.
2. Die Freistellen können nur an Jugendliche gegeben werden, die nicht in der Lage sind, die Kosten selbst zu tragen und für die kein öffentlicher Kostenträger eintritt. Die Förderung kann bis zu 3,50 DM je Freistelle und Tag betragen.
3. Die Anträge sind durch die Trägergruppen auf Landesebene an die obersten Jugendbehörden der Länder zu richten. In den Anträgen sind folgende Angaben zu machen:
 - a) Art und Ort der Einrichtung,
 - b) Träger der Einrichtung,
 - c) Zahl der Heimplätze,
 - d) Zahl der vorgesehenen Freistellen,
 - e) beantragte Bundeszuwendung.
4. Die obersten Jugendbehörden der Länder werden gebeten, dem Bundesministerium des Innern listenmäßige Anträge gemäß Ziffer 3 in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Den Anträgen sind Erklärungen über die Anerkennung der Richtlinien für den Bundesjugendplan (Teil A, Ziffer II, 6) beizufügen.
5. Die Zuwendungen werden durch die obersten Jugendbehörden der Länder bewilligt und an die Trägergruppen ausgezahlt.
6. Die Verwendungsnachweise sind gegenüber den obersten Jugendbehörden der Länder entsprechend der Form der Anträge zu erstellen. Die obersten Jugendbehörden der Länder werden gebeten, die Verwendungsnachweise verwaltungsmäßig zu prüfen und sie mit einem Gesamtnachweis und einem entsprechenden Prüfungsvermerk dem Bundesministerium des Innern in zweifacher Ausfertigung zu übersenden.

V. Hilfen zur Durchführung des Bildungsplanes für die Landjugend auf zentraler Ebene

1. Den Bundeszentralstellen der Träger von Aufgaben des Bildungsplanes für die Landjugend können zur Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern, für Arbeitstagen mit zentraler Bedeu-

tung, zur Beschaffung einer zentralen Fachbücherei sowie zur Bereitstellung von Arbeitsmaterial für die Leitung der Seminare Zuwendungen gewährt werden.

2. Für Kurse zur Weiterbildung und für Arbeitstagen kann pro Tag und Teilnehmer eine Zuwendung bis zu 5,— DM oder eine Zuwendung von 3,— DM und 50 % der entstehenden Fahrtkosten gewährt werden. Die Kurse können nur gefördert werden, wenn sie von zentraler Bedeutung sind und wenigstens 7 Tage dauern. Die Zuwendung für Gehälter und Reisekosten für den Fachreferenten darf nicht höher sein als die Mittel, die der Träger hierfür selbst aufbringt. Für zentrales Arbeitsmaterial ist eine Eigenbeteiligung von mindestens 20 % erforderlich.
3. Die Anträge sind dem Bundesministerium des Innern in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Die Anträge müssen neben einer eingehenden Begründung folgende Angaben enthalten:
 - a) Name und Rechtsform der Organisation,
 - b) ausführliche Darstellung der Vorhaben, die aus Mitteln des Bildungsplanes für die Landjugend gefördert werden sollen,
 - c) Übersicht über die eigenen Mittel, soweit sie mit dem Einsatz von Mitteln des Bildungsplanes für die Landjugend in Verbindung stehen.

Den Anträgen sind Erklärungen über die Anerkennung der Richtlinien für den Bundesjugendplan (Teil A, Ziffer II, 6) beizufügen.

Die Antragsteller haben ihren Anträgen eine Erklärung beizufügen, daß Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt für gleiche Zwecke nicht in anderem Zusammenhang beantragt worden sind oder beantragt werden.

4. Die Verwendungsnachweise sind dem Bundesministerium des Innern in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. In den Verwendungsnachweisen sind aufzuführen:
 - a) Gesamtkosten der Maßnahmen,
 - b) Aufgliederung der verwendeten Mittel des Bildungsplanes für die Landjugend.

Der Abrechnung ist eine ausdrückliche Erklärung über die Höhe der vom Verband selbst für die Kosten der zentralen Verwaltungsstelle aufgebrachten Mittel beizufügen, ferner eine Zusammenstellung, aus der sich die Höhe der Gehälter und der Reisekosten ergibt.“

Bonn, den 29. März 1957.

— J 2 — 2020 — 736/57 —

Der Bundesminister des Innern

In Vertretung
Bleek

GMBI. 1957, S. 115

Personalnachrichten

Der Bundesminister des Innern

Zum Regierungsdirektor ist ernannt:

Oberregierungsrat Wilhelm Wersebe.

Mit Ablauf des Monats März 1957 sind wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand getreten:

Ministerialdirektor Kurt Kämpfer,

Amtsrat Karl Trempeau.

Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Zum Regierungsrat ist ernannt:

Regierungsassessor Rudolf Frauenknecht,
Regierungsrat z. Wv. Dr. Erhard Lange.

Zur Regierungsinspektorin sind ernannt:

Verwaltungsangestellte Martha Becker,
Verwaltungsangestellte Herta Hülsewede.

GMBI. 1957, S. 118

